



Chor-Mitgliedschaft im Bach Collegium Zürich

Es freut uns sehr, dass du dich für ein regelmässiges Mitwirken im Bach Collegium Zürich (kurz BCZ) interessierst. In diesem Dokument findest du die wichtigsten Informationen zum Aufnahmeprozess und zu unserer Singtätigkeit allgemein.

A) Aufnahme

1. Vorsingen und Probebesuch

Im ersten Schritt geht es darum, dass wir deine Stimme kennen lernen. Du trägst ein oder zwei Solo-Stück(e), bzw. ein Lied oder eine Arie vor, von denen mindestens eines auf Deutsch sein soll. Bitte bringe auch zusätzliche Noten mit, falls du eine Klavierbegleitung wünschst. Anwesend sein werden in der Regel unser künstlerischer Leiter Bernhard Hunziker, die Chor-Verantwortliche Nadeschda Hoidn Wiede sowie der/die StimmführerIn deines Registers (siehe Beilage).

2. Schnupperprobe

Parallel dazu (egal ob vor oder nach dem Vorsingen) kannst du gerne an einer Chorprobe von uns teilnehmen und einen Einblick kriegen in unsere Probearbeit, die Stimmung im Chor usw.

3. Erste Projektmitwirkung auf provisorischer Basis

Bei positivem Bescheid nach dem Vorsingen wirst du von Thomas zu einem testweisen Projekt/Konzert eingeladen. Dabei kannst du dir ein Bild von unserer musikalischen Tätigkeit machen und für dich beurteilen, ob das für dich stimmig ist. Und wir kriegen einen Eindruck davon, wie du dich in den Chor und das Register integrierst.

4. Finale Aufnahme in den Chorpool und als Vereinsmitglied

Nach diesem Probe-Projekt (je nach terminlichen Bedingungen sind auch mehrere Projektteilnahmen auf provisorischer Basis möglich) entscheidet der Vorstand des Bach Collegiums über eine definitive Aufnahme in den

Chor. Er konsultiert dazu auch die StimmführerInnen der einzelnen Register.

Von allen unseren regelmässigen ChorsängerInnen wird eine Mitgliedschaft im Verein des Bach Collegiums Zürich erwartet. Eine Aufnahme in den festen Chorpool stellt also gleichzeitig eine Aufnahme in den Verein dar.

B) Vereinsmitgliedschaft

Das Bach Collegium Zürich ist ein eingetragener Verein (siehe Beilage «BCZ-Statuten»), der Mitgliederbeitrag beträgt 100 Franken pro Jahr. Das BCZ besteht aus einem festen Pool professioneller Orchester-MusikerInnen und dem Laien-Chor. Mit teils über 20 Auftritten pro Jahr in unterschiedlichen Konstellationen geht der Tätigkeitsumfang des BCZ ausgesprochen weit. Da in stark variierender Anzahl TeilnehmerInnen geprobt und aufgeführt wird, erhebt das BCZ neben dem vergleichsweise tiefen Jahresbeitrag von CHF 100.- eine Projektspende. Diese beträgt ebenfalls 100 Franken und wird von allen Mitwirkenden an einem konkreten Projekt erwartet. Sie dient dazu, die Unkosten der Probearbeiten zu decken und stellt sicher, dass es eine gewisse Fairness hinsichtlich Beitragshöhe und Singhäufigkeit gibt. Da diese Beiträge die Form einer Spende haben, können sie steuerlich in Abzug gebracht werden. Du erhältst Ende Jahres dazu eine Spendenbestätigung. Die meisten kleineren Projekte sind von dem Projektbeitrag befreit, ebenso Personen, deren finanzielle Situation dies nicht zulässt (siehe Beilage «Fragen und Antworten zur Projektspende»).

C) Musizieren im Bach Collegium Zürich

Das BCZ zählt sich qualitativ und quantitativ zu den ambitioniertesten Laien-Ensembles der Schweiz. Wir pflegen mit Enthusiasmus ein vielfältiges Repertoire und singen eine grosse Anzahl Konzerte, vorwiegend im Raum Zürich, aber auch in der Schweiz verteilt und im Ausland (im Jahr 2022 z.B. am Bachfest Leipzig und im Stephansdom Wien). Je nach stimmlicher Eignung, Register-Ausgleich und persönlichem Interesse haben die SängerInnen die Möglichkeit, an einer unterschiedlichen Zahl Projekte mitzuwirken. In der Regel besteht ein Konzertjahr aus drei grösseren Konzert-Projekten (mit teils mehreren Aufführungen) für alle oder einen überwiegenden Teil des Chorpooles. Die Einladungen dazu und den Probeplan erhältst du vom Chorverantwortlichen Thomas. Es kann vorkommen, dass jemand trotz Anfrage nicht mitsingen kann: Wenn Bernhard zwecks Registerausgleich korrigierend eingreifen muss oder wenn zu viele Probenabsenzen bestehen.

Daneben realisieren wir zahlreiche kleinere Auftritte, teils auch kurzfristig, in wechselnden Formationsgrössen und an unterschiedlichen Orten. Die Einladung dazu erfolgt von der Vokalensemble-Verantwortlichen Julia Bolsinger auf Geheiss von Bernhard Hunziker.

Die Anzahl verschiedener Projekte bedingt, dass wir vergleichsweise wenig Probezeit pro Konzert haben. Es wird deshalb von allen Mitsingenden erwartet, sich selbständig vorzubereiten und die Noten der kompletten Werke bei der ersten Probe zu beherrschen, so dass wir uns auf die schönen Aspekte des Probens konzentrieren können: Die musikalische Arbeit und das Zusammenfügen der Stimmen zum Gesamtklang. Das BCZ kennt deshalb in der Regel auch keine Registerproben. Ebenfalls aufgrund der geringen Anzahl Proben wird eine möglichst lückenlose Probepräsenz vorausgesetzt. Abmeldungen solltest du Thomas (oder Julia, bei Vokalensemble-Projekten) so früh wie möglich mitteilen. Nach einer Absenz bist du selber dafür verantwortlich, die Noteneintragungen nachzuholen. Dazu kannst du dich an den/die StimmführerIn deines Registers wenden (siehe Beilage).

Wir freuen uns auf viele erfolgreiche, freudige und ergiebige gemeinsame Projekte mit dir!

Der Vorstand des Bach Collegiums Zürich.

Beilagen:

- StimmführerInnen
- Vereinsstatuten BCZ
- Fragen und Antworten zur Projektspende



StimmführerInnen (StF) des Bach Collegium Zürich

Sopran: **Christa Pfenninger** / Ersatz: Nicole Tabet

Alt: **Julia Bolsinger** / Ersatz: Brigitte Gobet

Tenor: **Bernhard Ströbel** / Ersatz: Paul Grimm

Bass: **Martin Walthert** / Ersatz: Thomas Walthert

Funktionen und Aufgaben der StF:

- Erwartet wird ein möglichst lückenloser Probenbesuch, respektive im Fall einer Verhinderung stehen Vertretungen bereit (s.o. Ersatz).
- Die Präsenzkontrolle wird zwar vom Chorzuständigen (Th. Walthert) geführt, kann jedoch auch innerhalb des Registers mitgeführt werden. Ein direkter „Stupf“ an (zu) „seltene Gäste“ kann nichts schaden, um deren Anwesenheit zu verstärken.
- Voraussetzung ist des weitern eine genaue Bezeichnung der eigenen Stimme, in der vom BCZ jeweils gewählten Editionen. Diese werden von den Nichtanwesenden bei den StF abgeholt (Holschuld).
- Die korrekten Eintragungen zur aktuellen Interpretation können hinsichtlich einheitlicher Bezeichnung jederzeit mit dem Dirigenten abgestimmt werden; das ist besser, als eigene Privatzeichen zu erfinden.
- Einzutragen sind Angaben zu: Dynamik, Agogik, Atemzeichen, Aussprache, Rhythmus, der allgemeinen Interpretation.
- Es ist sicher von Vorteil, wenn sich die StF über eine sichere Noten- / Partiekenntnis auszeichnen und diese bei den andern mit wachen Ohren im Register mitverfolgen können. Extreme auffallende Mankos bei den andern Mitsingenden im Register, so diese nicht ohnehin vom Chorleiter korrigiert werden, dürfen gerne auch mal direkt an die Betreffenden gerichtet werden.
- In diesem Sinn sehe ich die Rolle der StF als eine Art Primus inter pares (nicht Spitzel!).

Stand 2.07.22/bh



S T A T U T E N

§1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Bach Collegium Zürich“ (im weiteren BCZ genannt) besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§2 Vereinszweck

Das BCZ macht sich zur hauptsächlichen Aufgabe, sowohl das Vokal-, wie auch das Instrumentalwerk Johann Sebastian Bachs zu pflegen und zu fördern. Die Tätigkeit des BCZ besteht somit vor allem in der Organisation von Veranstaltungen im Dienste der Kirchenmusik.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§3 Mitgliedschaft und Kategorien

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und sich verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Aktivmitglieder (natürliche Personen) beteiligen sich an den Vereinsgeschäften und haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Gönnermitglieder (natürliche und juristische Personen) unterstützen den Verein ideell und materiell ohne Einflussnahme auf die Vereinsgeschäfte.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird wirksam auf das Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Aus der Mitgliedschaft entstehen keine über die Bezahlung des Mitgliederbeitrags hinausgehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

Mitglieder erhalten bei vom BCZ veranstalteten Konzerten auf Wunsch eine um 20% vergünstigte Eintrittskarte.

Die Aktivmitgliedschaft von Chorsängerinnen und Chorsängern ist sehr erwünscht.

§4 Mittel

Seine finanziellen Mittel gewinnt das BCZ in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus Projektspenden der Chormitglieder und aus Zuwendungen von Vereinsmitgliedern sowie Drittpersonen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden für Aktivmitglieder von der MV festgelegt, belaufen sich aber höchstens auf CHF 100, für Gönnermitglieder betragen sie bei natürlichen Personen mindestens CHF 100, bei juristische Personen mindestens CHF 500.

Allfällige Überschüsse aus Konzertveranstaltungen fließen ins Vereinsvermögen.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel jährlich einberufen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Kontrollstelle
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen des statutarischen Höchst-betrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt

Über nicht traktandierte Gegenstände kann die Mitgliederversammlung nur beraten, aber nicht beschliessen. Anträge an den Vorstand müssen bis spätestens 10 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 1 weiteren Mitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgabe des Vorstandes ist es, Konzerte des BCZ zu organisieren sowie Werke und deren Interpreten auszuwählen. Im Weiteren obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Mit der Einladung sind die Traktanden anzugeben. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

§7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle umfasst ein oder zwei Mitglieder, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

§8 Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr dauert bis zum 31. Dezember 2000.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind zugunsten einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung, nämlich am 13. Juli 2000 in Kraft getreten und nachfolgend am 31. August 2004 (Art. 3, 5) / 23. August 2005 (Art. 2, 6, 7, 8) / 15. Mai 2007 (Art. 3, 5, 8) / am 17.3.2014, (Art 3_neu 4, Art. 4_neu 3) revidiert worden.

Fragen und Antworten zur Projektspende

Frage *Warum hat sich der Vorstand des BCZ dazu entschlossen, dass die Teilnahme an Projekten etwas kostet?*

Antwort Um die Projekte zu finanzieren, die das BCZ durchführt, müssen wir bereits im Vorfeld des Projekts eine solide Finanzplanung aufzeigen. Dies ist erforderlich, weil die Sponsoren und öffentlichen Förderer, bei denen der Vorstand Unterstützung anfragt, immer mehr voraussetzen, dass wir eine plausible Planung vorlegen und nicht nach dem Motto vorgehen "wird schon gut gehen, zur Not springt der Chor oder der Vorstand ein". Aber natürlich benötigen wir in Zeiten knapper Kassen bei privaten und öffentlichen Geldgebern effektiv auch eine zuverlässige Quelle zur Finanzierung.

Frage *Wer muss die Projektspende bezahlen?*

Antwort Jede Sängerin, jeder Sänger, die bzw. der an einem Projekt des Chors oder des Vokalensembles teilnehmen möchte, ist zur Projektspende aufgefordert, d.h. jeder muss nur für die Projekte bezahlen, an denen sie/er auch wirklich teilnimmt.

Frage *Was kostet mich die Teilnahme an einem Projekt? Wie hoch ist die Projektspende?*

Antwort Der Vorstand hat die Projektspende auf CHF 100 pro Projekt und Teilnehmer festgesetzt. Damit werden voraussichtlich ca. CHF 10'000 pro Jahr zusätzlich in die Finanzierung von Projekten fliessen können.

Frage *Und wenn ich die Projektspende nicht bezahlen kann?*

Antwort Der Vorstand hofft, die Höhe der Projektspende so festgesetzt zu haben, dass die allermeisten es sich leisten können, diesen Betrag zu zahlen. Wenn jemand nicht in der Lage ist, die Projektspende zu zahlen, bittet der Vorstand darum, dies dem Zuständigen für Chorbelange oder beim Kassierer/in mitzuteilen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass nur ein kleiner Kreis innerhalb des Vorstands Kenntnis davon hat, wer die Projektspende nicht zahlen kann.

Frage *Dürfen dann nur noch solche Sängerinnen und Sänger mitsingen, die es sich auch leisten können?*

Antwort Es war bislang schon so und wird auch in Zukunft so bleiben: Über die Zusammensetzung des Ensembles, entscheidet Bernhard Hunziker. Er ist als Künstlerischer Leiter dafür verantwortlich, dass alle Register gut und gleichmässig besetzt sind. Ebenso wenig wie dies in der Vergangenheit dadurch beeinflusst war, ob jemand Mitglied im BCZ war oder dem BCZ Spenden hat zukommen lassen, soll es in Zukunft ebenfalls nicht durch Überlegungen gesteuert sein, ob jemand die Projektspende aufbringen kann. Der Künstlerische Leiter, nicht der Kassier bestimmt die Zusammensetzung der Chöre.

Frage *Wird auch bei Konzerten, bei denen das BCZ als Ensemble von einem anderen Veranstalter engagiert wird, eine Projektspende von uns Teilnehmenden erwartet?*

Antwort Nein. Sofern das BCZ nicht für die Finanzierung eines Projekts eintreten muss, soll auch keine Projektspende erhoben werden.

Frage *Lebt das BCZ mit seinen Projekten nicht über die Verhältnisse? Wäre es nicht besser, lieber etwas kleinere Projekte zu machen?*

Antwort Es sind gerade die vermeintlich kleinen Projekte, die ein grosses Loch in unsere Kasse reissen, während bei grossen Projekten nicht nur höhere Einnahmen aus dem Kartenverkauf zu erzielen sind, sondern auch bessere Chancen bestehen, Sponsoren zu finden. Wir möchten aber ausdrücklich auf die "kleinen" Projekte nicht verzichten, weil wir zum Ziel des BCZ stehen, das

Werk Johann Sebastian Bachs in seiner ganzen Breite zur Aufführung zu bringen und bekannt zu machen. Es wäre einfach, immer nur Weihnachtsoratorium, Johannes- oder Matthäus-Passion und H-Moll-Messe aufzuführen. Unsere Absicht ist es, neben diesen grossen (und grossartigen) Werken auch die weniger bekannten Kompositionen von Bach aufzuführen oder weniger mainstreamige Anknüpfungspunkte zu seinem Schaffen erklingen zu lassen.

Frage

Warum sind die Projekte so teuer?

Antwort

Damit wir ein Konzert geben können, benötigen wir Unterstützung vom Orchester und wir benötigen Solisten. Beide Gruppen bekommen ein Honorar für ihren Auftritt. Wir benötigen einen Aufführungsraum, für den wir eine Miete bezahlen müssen. Wir benötigen einen Proberaum für unsere Chorproben, derebenfalls Miete kostet. Gelegentlich profitieren wir bei den Proben von einer Korrepetitorin, die ein Honorar dafür bekommt. Wir betreiben Werbung für ein Konzert - auch das kostet Geld. Es liegt auf der Hand, dass nicht alle Projekte gleich viel kosten, insbesondere Orchestergrösse und Anzahl der Gesangssolisten machen hierbei häufig den Unterschied aus. Bernhard Hunziker stellt seine Arbeit in der Regel kostenlos in den Dienst des Vereins.

Frage

Wo kommen denn - ausser von Projektspenden - die Einnahmen her, die es für die Durchführung der Projekte braucht?

Antwort

Einen erheblichen Teil der Einnahmen machen in der Regel die Kartenverkäufe aus. Dazu kommen manchmal Zuschüsse von Stadt und Kanton Zürich und von Kirchengemeinden sowie von Sponsoren. Auch bestreitet der Verein Bach Collegium Zürich einen Teil der Unkosten aus seinem Budget. Auch bei den Einnahmen sind starke Schwankungen zwischen den verschiedenen Projekten feststellbar, so dass es durchaus auch dazu kommen kann, dass in der Gesamtbetrachtung Überschüsse aus dem einen Projekt genutzt werden, um ein Defizit in einem anderen Projekt zu stopfen.

Frage

Ich bin doch bereits Mitglied im BCZ. Muss ich dann erneut eine Spende pro Projekt aufbringen?

Antwort

Ja. Die Projektspende ist gezielt für die Finanzierung der Projekte von Chor und Vokalensemble gedacht, während der Mitgliedsbeitrag für die gesamte Arbeit des BCZ gedacht ist. Übrigens gibt es viele Mitglieder, die weder im Chor noch im Vokalensemble aktiv sind.

Frage

Kann ich die Projektspende bei der Steuererklärung als Spende angeben?

Antwort

Ja, das ist möglich. Das Verfahren ist von Gemeinde zu Gemeinde etwas unterschiedlich. Ende Jahr erhältst Du vom Kassierer /von der KassiererIn eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Frage

Was versteht der Vorstand des BCZ eigentlich unter einem Projekt?

Antwort

Generell ist jedes Konzertprogramm, das einstudiert wird und zur Aufführung gebracht wird, als ein Projekt zu verstehen. Die Projektspende soll dabei nur bei solchen Projekten eingefordert werden, bei denen das BCZ selbst als Veranstalter auftritt.